



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 37/2026
vom 2. April 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8384

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 30 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. April 2024 « zur Reform der Governance des ‘ Office de la Naissance et de l’Enfance ’ » (Einfügung eines Artikels 16/4 in das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 « über die Hilfe für misshandelte Kinder »), erhoben von der VoG « Fédération des équipes SOS Enfants en Communauté française de Belgique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, dem Präsidenten Luc Lavrysen, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Richters Thierry Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Dezember 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 30 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. April 2024 « zur Reform der Governance des ‘ Office de la Naissance et de l’Enfance ’ » (Einfügung eines Artikels 16/4 in das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 « über die Hilfe für misshandelte Kinder »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juni 2024: die VoG « Fédération des équipes SOS Enfants en Communauté française de Belgique », die VoG « Action Luxembourg Enfance Maltraîtée », die VoG « Aide Enfants-Familles Brabant Wallon », die VoG « SOS Enfants Mons-Borinage », Isabelle Gilain, Céline Layon, Amélie Leleu und Sophie Vanhalewyn, unterstützt und vertreten durch RA Marc Verdussen, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Ärztekammer, unterstützt und vertreten durch RA Bruno Fonteyn, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Marc Nihoul, in Wallonisch-Brabant zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die intervenierende Partei hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 11. Februar 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magalie Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 « über die Hilfe für misshandelte Kinder » (nachstehend: Dekret vom 12. Mai 2004) legt die Aufgaben und die Zusammensetzung der « SOS-Kinder-Teams » fest. Das sind multidisziplinäre Dienste, die auf die individuelle Prävention, die Bewertung oder Beurteilung und Betreuung von Fällen von Kindesmisshandlung spezialisiert sind (Artikel 1 Nr. 5). Nach Artikel 9 des Dekrets vom 12. Mai 2004 haben diese Dienste unter anderem die Aufgabe, einen multidisziplinären Bericht über die Situation des Kindes und seiner Situation in seinem familiären Lebensumfeld zu erstellen und Kindern, die Opfer von Misshandlung sind oder von Misshandlung bedroht sind, angemessene Hilfe zu leisten. Darüber hinaus können sie spezifische Maßnahmen entwickeln, um « auf neue Probleme zu reagieren, wie z. B.: präventive Hilfe für werdende Eltern, durch deren Umfeld oder Verhalten ein Risiko der Misshandlung des ungeborenen Kindes besteht [...]; therapeutische Betreuung von minderjährigen Sexualstraftätern » (Artikel 10).

Zu jedem SOS-Kinder-Team gehört ein Allgemeinmediziner oder ein Kinderarzt, ein Kinder- und Jugendpsychiater oder ein Psychiater, ein Jurist, ein Sozialarbeiter und ein klinischer Psychologe (Artikel 11). Die SOS-Kinder-Teams, die die vom Dekret vom 12. Mai 2004 festgelegten Bedingungen erfüllen, werden von der Regierung der Französischen Gemeinschaft zugelassen und bezuschusst.

B.1.2. Die Artikel 26 bis 30 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. April 2024 « zur Reform der Governance des ‘ Office de la Naissance et de l’Enfance ’ » (nachstehend: Dekret vom 18. April 2024) fügen die Artikel 16/1 bis 16/4 in das Dekret vom 12. Mai 2004 ein, die das neue Kapitel VI mit der Überschrift « Beschwerdemanagement » bilden.

In der Begründung des Dekrets vom 18. April 2024 heißt es:

« Mise en place d’un dispositif de gestion des plaintes vis-à-vis des équipes SOS Enfants »

Une modification du décret du 12 mai 2004 relatif à l’aide aux enfants victimes de maltraitance est prévue afin d’y instaurer un dispositif spécifique de gestion des plaintes.

En effet, le décret du 12 mai 2004 régit le fonctionnement des équipes SOS Enfants mais ne prévoit pas de dispositions spécifiques concernant l’examen des plaintes déposées à l’encontre des équipes SOS Enfants. Or, l’ONE reçoit chaque année quelques plaintes émanant de parents dénonçant certains manquements dans le chef de l’équipe SOS Enfants ayant pris en charge leur situation. Tant certains plaignants que des équipes SOS Enfants devant répondre à ces plaintes dénoncent également l’absence de cadre légal organisant cette gestion des plaintes » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 694/1, S. 8).

B.1.3. Der neue Artikel 16/1, eingefügt in das Dekret vom 12. Mai 2004 durch Artikel 27 des Dekrets vom 18. April 2024, führt im « Office de la naissance et de l’enfance » (nachstehend: ONE) ein unabhängiges Begutachtungsorgan ein, das die Aufgabe hat, auf der Grundlage von Einzelbeschwerden die Verfahren und die Arbeitsweise der SOS-Kinder-Teams zu analysieren. Die Beschwerden müssen die Situation eines Minderjährigen betreffen, für den ein SOS-Kinder-Team sorgt, und müssen sich auf das Verfahren oder die Arbeitsweise des betreffenden Teams beziehen. Sie können nur eingereicht werden, wenn die Übernahme der Sorge abgeschlossen ist. Beschwerdeführer können der betroffene Minderjährige selbst, jede Person, die die elterliche Autorität für ihn ausübt, der Vertreter des Minderjährigen, der gerichtliche Vormund des Minderjährigen und jede juristische Person, die eine Begleitung der

individuellen Situation des Minderjährigen nachweisen kann, sein. Das Begutachtungsorgan kann nur Beschwerden bearbeiten, die bereits Gegenstand von Gerichtsverfahren sind, und es ist nicht zuständig für Beschwerden in Bezug auf rein klinische oder berufsethische Aspekte. Aufgrund des neuen Artikels 16/2, eingefügt in das Dekret vom 12. Mai 2004 durch Artikel 28 des Dekrets vom 18. April 2024, gibt dieses Organ beratende Stellungnahmen ab.

B.1.4. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung der Wortfolge « das Recht, Einsicht in die Schriftstücke der Akte zu nehmen » in Artikel 16/4, eingefügt in das Dekret vom 12. Mai 2004 durch Artikel 30 des Dekrets vom 18. April 2024.

Dieser Artikel 16/4 bestimmt:

« Le Gouvernement arrête les règles de fonctionnement de l'organe d'avis, la procédure de nomination et de révocation de ses membres, et le montant de leur indemnité. Il garantit le droit du plaignant à être entendu, celui de consulter les pièces du dossier et celui d'être accompagné par une personne de confiance. Il garantit également à l'équipe visée par la plainte d'être avertie par l'organe d'avis dès la réception d'une plainte la visant et d'être entendue par ce dernier ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.3. Nach ihrer Satzung hat die VoG die erste klagende Partei, die « Fédération des équipes SOS Enfants en Communauté française de Belgique », unter anderem den Zweck, die SOS-Kinder-Dienste zu vertreten, um deren Arbeitsweise bekannt zu machen, ihrer Stellung Anerkennung zu verschaffen und die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die zweite bis vierte klagende Partei sind in der Französischen Gemeinschaft zugelassene und bezuschusste SOS-Kinder-Teams. Alle diese klagenden Parteien führen an, dass die betreffende Akte die Akte ist, die vom SOS-Kinder-Team über den Minderjährigen erstellt wird, dessen Übernahme Gegenstand der Beschwerde ist. Ihre Situation wird folglich unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Bestimmung beeinflusst, insofern diese zur Folge hat, dass jeder Person, die eine Beschwerde bei dem beim ONE eingerichteten unabhängigen Begutachtungsorgan eingereicht hat, das Recht zuerkannt wird, Einsicht in die Schriftstücke « der Akte » zu nehmen. Das Gleiche gilt für die fünfte bis achte klagende Partei, die möglicherweise Dokumente und Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, dem sie unterliegen, in dieser Akte hinterlegt haben, da das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu diesen Dokumenten und Informationen die Gefahr birgt, dass das für die Betreuung des Minderjährigen durch das SOS-Kinder-Team unerlässliche Vertrauensverhältnis nicht aufgebaut werden kann. Im Übrigen deckt sich die Prüfung dieser Einrede, insoweit die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, dass die Klage auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen beruht, mit der Prüfung der Klagegründe selbst.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung dem Beschwerdeführer den Zugang zu der Akte erlaube, die von dem SOS-Kinder-Team, gegen das sich die Beschwerde richte, erstellt und geführt werde, was nicht nur eine ungerechtfertigte Einmischung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des betroffenen Minderjährigen und gegebenenfalls anderer von der Situation dieses Minderjährigen betroffener Personen darstellen würde, sondern auch eine Verletzung des Berufsgeheimnisses der Mitglieder des Teams, die bei der Begleitung des Minderjährigen tätig werden.

B.4.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.4.2. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung voraufging, wurde « der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen seiner Familie » hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor « den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden » zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3). In dem Vorschlag wurde ebenso ausgeführt, dass der Gesetzgeber « das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auf keinerlei Weise

aushöhlen darf, andernfalls verletzt er nicht nur eine Verfassungsbestimmung, sondern auch internationale Rechtsvorschriften » (ebenda).

Das Recht auf Achtung des Privatlebens hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem den Schutz der personenbezogenen Daten und der persönlichen Information. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, dass, u.a. folgende personenbezogene Daten und Informationen unter den Schutzbereich dieses Rechts fallen: der Name, die Adresse, die professionellen Aktivitäten, die persönlichen Beziehungen, digitale Fingerabdrücke, Kamerabilder, Fotos, Kommunikationsdaten, DNA-Daten, gerichtliche Daten (Verurteilung oder Verdacht), finanzielle Daten, Informationen über Eigentum und medizinische Daten (siehe insbesondere EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:1987:0326JUD000924881, §§ 47 und 48; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:1204JUD003056204, §§ 66 bis 68; 13. Oktober 2020, *Frâncu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1013JUD006935613, § 51)

B.4.3. Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist jedoch kein absolutes Recht. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine Einmischung der Behörden in die Ausübung dieses Rechts nicht aus, sofern eine solche durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht grenzenlos; damit eine Norm sich mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.4.4. Ein Träger des Berufsgeheimnisses ist grundsätzlich verpflichtet, jede vertrauliche Mitteilung, die er unter den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen erhalten hat, geheim zu halten. Dieser bestimmt:

« Ärzte, Chirurgen, Gesundheitsoffiziere, Apotheker, Hebammen und alle anderen Personen, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Kenntnis haben von ihnen anvertrauten

Geheimnissen und diese preisgeben, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, außer wenn sie vorgeladen werden, vor Gericht oder vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission als Zeugen auszusagen, und wenn das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz sie dazu verpflichtet oder es ihnen erlaubt, diese Geheimnisse preiszugeben ».

Die Geheimhaltungspflicht, die dem Träger des Berufsgeheimnisses durch den Gesetzgeber auferlegt wurde, bezweckt hauptsächlich, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens derjenigen, die jemanden in bisweilen sehr persönlichen Dingen ins Vertrauen ziehen, zu schützen. Außerdem ist die Einhaltung des Berufsgeheimnisses die Bedingung *sine qua non* für das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Träger des Geheimnisses und demjenigen, der ihn ins Vertrauen zieht. Dieses Vertrauensverhältnis ermöglicht es dem Träger des Berufsgeheimnisses, demjenigen, der ihn ins Vertrauen zieht, sinnvoll Hilfe zu leisten.

B.5.1. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft ist die Akte, zu der die angefochtene Bestimmung Zugang gewährt, nicht die Akte des Minderjährigen, die von dem von der Beschwerde betroffenen SOS-Kinder-Team erstellt wird. Sie führt in ihrem Schriftsatz an, es handele sich um eine « Beschwerdeakte, die vom [unabhängigen Begutachtungsorgan, an das die Beschwerde gerichtet wurde] geführt wird und die sich aus Informationen oder Dokumenten zusammensetzt, die sich auf das Verfahren und die Arbeitsweise des Teams beziehen und von den Parteien des Beschwerdeverfahrens, nämlich den Beschwerdeführern und dem betroffenen Team, auf Ersuchen des Organs übermittelt werden. Das Organ ist angehalten, die übermittelten Informationen oder Dokumente entsprechend dem genauen Gegenstand der Beschwerde und deren konkreten Umständen auszuwählen, auch wenn dies bedeutet, dass bestimmte Informationen oder Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, die durch das Berufsgeheimnis oder die Privatleben geschützt sind, entfernt werden müssen ».

B.5.2. Das durch die neuen Artikel 16/1 bis 16/4 des Dekrets vom 12. Mai 2004 eingeführte Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden bezieht sich auf « das Verfahren oder die Arbeitsweise des Teams » (Artikel 16/1 § 3), muss aber zwingend « einer persönlichen Akte » zugeordnet sein (Artikel 16/1 § 2). Es betrifft somit notwendigerweise die Situation eines Minderjährigen, der von einem SOS-Kinder-Team übernommen wurde oder eventuell die Situation eines Minderjährigen, dessen Betreuung ein SOS-Kinder-Team abgelehnt oder

vernachlässigt hat. Unter Berücksichtigung der Art der Aufgaben der SOS-Kinder-Teams, die sehr sensible Aspekte des Privatlebens der betroffenen Personen berühren, scheint es wenig wahrscheinlich, dass eine Beschwerde über ihre Arbeitsweise in Verbindung mit einer persönlichen Akte vom unabhängigen Begutachtungsorgan bearbeitet werden kann, ohne dass diesem Elemente übermittelt werden, die unter das Privatleben des betroffenen Minderjährigen und gegebenenfalls anderer Personen seines Umfelds fallen. Die von dem unabhängigen Begutachtungsorgan geführte Akte enthält daher, selbst wenn man annimmt, dass sie nicht alle Schriftstücke der vom SOS-Kinder-Team erstellten Akte des Minderjährigen umfasst, zwangsläufig Elemente, die unter das Privatleben des Minderjährigen und gegebenenfalls Personen seiner Familie oder seines Umfelds fallen, sowie Informationen, die vom Berufsgeheimnis der Beteiligten des Teams abgedeckt sind. Daher zieht die angefochtene Bestimmung selbst in der von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgeschlagenen Auslegung, indem sie das Recht des Beschwerdeführers gewährleistet, « Einsicht in die Schriftstücke der Akte zu nehmen », nicht nur eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens des von der Betreuung betroffenen Minderjährigen und gegebenenfalls seiner Familienmitglieder oder seines Umfelds nach sich, sondern auch eine Einschränkung des Berufsgeheimnisses der Beteiligten. Folglich muss diese Einmischung durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung vorgesehen sein, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entsprechen und im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen.

B.6.1. Weder die angefochtene Bestimmung noch irgendeine andere Bestimmung des Dekrets vom 12. Mai 2004 und auch nicht die Vorarbeiten zu diesem Dekret ermöglichen es, den Inhalt der « Akte » oder auch die Art der « Schriftstücke der Akte », zu deren Einsichtnahme der Beschwerdeführer berechtigt ist, mit Sicherheit zu bestimmen. Die Bestimmung der Schriftstücke der Akte, in die der Beschwerdeführer Einsicht nehmen kann, ist jedoch wesentlich, um es dem Minderjährigen und seinen Familienmitgliedern und seinem Umfeld zu ermöglichen, den Umfang der potenziellen Einmischung in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens im Fall einer Beschwerde abzuschätzen und in der Folge zu beurteilen, ob es zweckdienlich ist, Elemente, die zu ihrem Privatleben gehören, dem SOS-Kinder-Team anzuvertrauen. Der Umstand, dass der Inhalt der Akte zu deutlich voneinander abweichenden Auslegungen Anlass gibt, wie auch aus dem in B.5.1 Erwähnten hervorgeht, bestätigt, dass dieses Element nicht mit ausreichender Sorgfalt festgelegt ist. Daraus folgt, dass die

Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist.

B.6.2. Weder aus dem Text der angefochtenen Bestimmung noch aus den Vorarbeiten lässt sich das Ziel erkennen, das der Dekretgeber verfolgte, als er das Recht des Beschwerdeführers, Einsicht in die Schriftstücke der Akte zu nehmen, garantierte. Dieses Ziel geht auch nicht aus dem Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft hervor.

Das beim ONE eingerichtete unabhängige Begutachtungsorgan hat die Aufgabe, auf der Grundlage von Einzelbeschwerden die Verfahren und die Arbeitsweise der SOS-Kinder-Teams zu analysieren (Artikel 16/1 § 1 Absatz 1. Dieses Organ gibt nach Abschluss seiner Analyse eine beratende Stellungnahme ab (Artikel 16/2 Absatz 1). Das Ziel seiner Befassung und der Analyse, die es auf der Grundlage der persönlichen Akte vornimmt, besteht darin, « das Wohl des Kindes und die Arbeitsweise der Teams zu gewährleisten », was erklärt, warum seine Stellungnahmen systematisch an das ONE weitergeleitet werden und « gegebenenfalls im Rahmen der Kontrolle der Zulassungen der SOS-Kinder-Teams herangezogen werden » können (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 694/1, S. 14). Artikel 16/1 § 4 des Dekrets vom 12. Mai 2004 präzisiert, dass das Organ nicht zuständig ist für Beschwerden in Bezug auf rein klinische oder berufsethische Aspekte. Wenn der Beschwerdeführer der Ansicht ist, dass ein Beschäftigter, der in einem SOS-Kinder-Team tätig ist, haftet, obliegt es ihm diesbezüglich, die zuständigen Gerichte zu befassen (ebenda).

Die von dem unabhängigen Organ abgegebene Stellungnahme bezieht sich folglich nicht auf die Anerkennung eines individuellen Rechts des Beschwerdeführers, der durch die Befassung dieses Organs mit einer Beschwerde, nicht ein eigenes Interesse verfolgt. Durch die Gewährleistung des Rechts des Beschwerdeführers auf Einsichtnahme in die Schriftstücke der Akte konnte der Dekretgeber daher nicht das Ziel verfolgt haben, die Beachtung von dessen Verteidigungsrechten sicherzustellen. Das Verfahren vor dem Begutachtungsorgan hat nicht das Ziel, einen konkreten Streitfall zwischen dem SOS-Kinder-Team und dem Beschwerdeführer zu lösen, und es kann nicht zur Anerkennung eines Schadens führen, den er geltend machen könnte. Ein Beschwerdeführer, der die Wiedergutmachung eines Schadens, der aus dem Fehler von einem oder mehreren Mitgliedern eines SOS-Kinder-Teams entstanden ist, erwirken möchte, muss sich zu diesem Zweck an die zuständigen Gerichte wenden.

Daher lässt sich anhand des Gesamtkontextes, in dem die angefochtene Bestimmung steht, nach dem derzeitigen Stand der Dekretgebung nicht feststellen, welchem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft das Recht des Beschwerdeführers auf Einsichtnahme in die Schriftstücke der Akte entspricht.

B.7. Das Recht des Beschwerdeführers, im Rahmen der Analyse der Verfahren und der Arbeitsweise der SOS-Kinder-Teams, die von dem beim ONE eingeführten unabhängigen Begutachtungsorgan vorgenommen wird, Einsicht in die Schriftstücke der Akte zu nehmen, stellt eine nach dem derzeitigen Stand der Dekretgebung nicht gerechtfertigte Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens des Minderjährigen und gegebenenfalls seiner Familienmitglieder oder seines Umfelds, die von der Situation betroffen sind, gegen deren Übernahme sich die Beschwerde richtet, dar. Der erste Klagegrund ist begründet. Die Wortfolge « das Recht, Einsicht in die Schriftstücke der Akte zu nehmen » in Artikel 16/4, eingefügt in das Dekret vom 12. Mai 2004 durch Artikel 30 des Dekrets vom 18. April 2024, ist für nichtig zu erklären.

Da der zweite Klagegrund nicht zu einer umfassenderen Nichtigkeitserklärung führen kann, muss er nicht geprüft werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Wortfolge « das Recht, Einsicht in die Schriftstücke der Akte zu nehmen » in Artikel 16/4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 « über die Hilfe für misshandelte Kinder », eingefügt durch Artikel 30 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. April 2004 « zur Reform der Governance des ‘ Office de la Naissance et de l’Enfance ’ », für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. April 2026.

Der Kanzler,

Frank Meersschaut

Der vors. Richter,

Thierry Giet